



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name	Seite 2
§ 2	Sitz	Seite 2
§ 3	Geschäftsjahr	Seite 2
§ 4	Vereinszweck	Seite 2
§ 5	Gemeinnützigkeit	Seite 2
§ 6	Mitglieder	Seite 3
§ 7	Ehrungen – Ehrenordnung	Seite 5
§ 8	Organe des Vereins	Seite 7
§ 9	Vorstand und Vorstandschaft	Seite 7
§ 10	Mitgliederversammlung	Seite 11
§ 11	Satzungsänderungen	Seite 14
§ 12	Auflösung des Vereins	Seite 14
§ 13	Inkrafttreten	Seite 15

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei der nachfolgenden Satzung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, welche in dieser Satzung gebraucht werden, gelten entsprechend für jedes Geschlecht.



§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Behinderten-Kontaktgruppe e.V. Mindelheim - Bad Wörishofen.

Die Behinderten-Kontaktgruppe e.V. Mindelheim - Bad Wörishofen wurde am 25. Februar 1989 gegründet und ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Memmingen eingetragen.

Die Behinderten-Kontaktgruppe e.V. Mindelheim - Bad Wörishofen ist dem Caritasverband der Diözese Augsburg e.V. als Mitglied angeschlossen.

§ 2 Sitz

Die Behinderten-Kontaktgruppe e.V. Mindelheim - Bad Wörishofen hat ihren Sitz in Mindelheim, Unterallgäu.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Behinderten-Kontaktgruppe e.V. Mindelheim - Bad Wörishofen ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinszweck

Die Behinderten-Kontaktgruppe e.V. Mindelheim - Bad Wörishofen hat den Zweck, vor allem Kontakte zwischen behinderten und nichtbehinderten Menschen zu fördern, mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Inklusion von Menschen mit einer Behinderung in unserer Gesellschaft zu erreichen.

Die Behinderten-Kontaktgruppe e.V. Mindelheim - Bad Wörishofen versucht diesen Zweck zu erreichen durch:

- a. Organisation von Veranstaltungen, Treffen und Begegnungen von behinderten und nichtbehinderten Menschen,
- b. Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Situation von Menschen mit einer Behinderung,
- c. Beratung von privaten Bauträgern und Behörden über die barrierefreie Gestaltung von Wohnungen, öffentlichen Gebäuden, Straßen und Plätzen,
- d. und Vermittlung von Hilfsdiensten, finanzieller und materieller Hilfe für Menschen mit einer Behinderung und deren Angehörigen.

Die Behinderten-Kontaktgruppe e.V. Mindelheim - Bad Wörishofen orientiert sich in ihrem Handeln und Tun an den christlichen Grundwerten.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Die Behinderten-Kontaktgruppe e.V. Mindelheim - Bad Wörishofen dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnittes 3 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Die Behinderten-Kontaktgruppe e.V. Mindelheim - Bad Wörishofen ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke zurückgelegt und verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln der Behinderten-Kontaktgruppe e.V. Mindelheim - Bad Wörishofen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck der Behinderten-Kontaktgruppe e.V. Mindelheim - Bad Wörishofen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Unterstützungen begünstigt werden.

§ 6 Mitglieder

6.1 Mitgliedschaft

6.1.1 Aktive Mitgliedschaft

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden.
Es besteht keine Altersbegrenzung.

6.1.2 Fördermitgliedschaft

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Vereinszweck und die Arbeit der Behinderten-Kontaktgruppe e.V. Mindelheim - Bad Wörishofen durch regelmäßige Zuwendungen unterstützen und fördern will.

6.2 Aufnahme von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft muss durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt werden.

Bei Minderjährigen oder Personen die unter einer gesetzlichen Betreuung stehen, bedarf es der schriftlichen Einverständnis der Erziehungsberechtigten bzw. des gesetzlich bestellten Betreuers.

Über die Aufnahme von Mitglieder beschließt die Vorstandschaft.

Der Antrag kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererbbar.

6.3 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für aktive Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und beschlossen.

Die Vorstandschaft kann den Jahresbeitrag durch einen Beschluss bei vorliegen von Härten vorübergehend teilweise oder vorübergehend ganz erlassen.

Der Beitrag von Fördermitgliedern wird von diesen selbst festgelegt.
Dieser sollte jedoch den Mitgliedsbeitrag der aktiven Mitglieder nicht unterschreiten.



6.4 Rechte der Mitglieder

6.4.1 Teilnahme an Veranstaltungen

Jedes Mitglied ist berechtigt an Veranstaltungen der Behinderten-Kontaktgruppe e.V. Mindelheim - Bad Wörishofen teilzunehmen, soweit dies sein Gesundheitszustand oder seine Pflegebedürftigkeit zulässt, keine Gefahr für Leib und Leben besteht und eine geeignete, bzw. eigene Betreuungsperson zur Verfügung steht.

Eigene Betreuungspersonen müssen nicht zwingend Mitglied der Behinderten-Kontaktgruppe e.V. Mindelheim - Bad Wörishofen sein.

Über eine Teilnahme oder eine nicht mögliche Teilnahme von Mitgliedern an Veranstaltungen entscheidet die Vorstandschaft.

Für die Teilnahme Minderjähriger oder Personen die unter einer gesetzlichen Betreuung stehen, bedarf es der schriftlichen Einverständnis der Erziehungsberechtigten bzw. des gesetzlich bestellten Betreuers.

6.4.2 Wahlrecht und Stimmrecht

Jedes Mitglied ist zur Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts sowie des Stimmrechtes im Rahmen der Mitgliederversammlung berechtigt.

6.4.3 Vergünstigungen von Mitgliedern

Bei Mitgliedern, welche sich im besonderen Maße bei der Durchführung von Veranstaltungen oder bei der Betreuung von Menschen mit einer Behinderung bei Veranstaltungen engagieren, kann auf Beschluss der Vorstandschaft eine evtl. anfallende Teilnahmegebühr reduziert oder ganz erlassen werden.

Die dadurch anfallenden Kosten trägt die Vereinskasse der Behinderten-Kontaktgruppe e.V. Mindelheim - Bad Wörishofen.

6.5 Pflichten der Mitglieder

6.5.1 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge regelmäßig (jährlich) zu entrichten.

6.5.2 Treuepflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen und den Zweck der Behinderten-Kontaktgruppe e.V. Mindelheim - Bad Wörishofen zu fördern und zu unterstützen sowie vereinschädigendes Verhalten zu unterlassen.

6.5.3 Übernahme von Ämtern und Aufgaben

Von den Mitgliedern wird die Übernahme von Vereinsämtern und Aufgaben erwartet.



6.6 Haftung

Für die Haftung des Vereins für Organe, Organmitglieder, besonderen Vertretern und Vereinsmitglieder gelten die Regelungen des § 31, § 31a und § 31b BGB.

6.7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft, erlischt:

- a. beim Tode eines Mitgliedes,
- b. durch schriftliche Austrittserklärung,
- c. durch den Verlust der Rechtsfähigkeit eines juristischen Mitgliedes,
- d. durch Ausschluss eines Mitgliedes bei groben Verstößen gegen die Satzung der Behinderten-Kontaktgruppe e.V. Mindelheim - Bad Wörishofen oder eines dem Ansehen der Behinderten-Kontaktgruppe e.V. Mindelheim - Bad Wörishofen schädigenden Verhaltens.
Für den Ausschluss eines Mitglieds ist ein einstimmiger Beschluss der Vorstandschaft erforderlich.

Beim Ausscheiden oder Ausschluss aus der Behinderten-Kontaktgruppe e.V. Mindelheim - Bad Wörishofen erhalten die Ausgeschiedenen oder Ausgeschlossenen keinerlei Vermögensanteile oder bereits für das Austrittsjahr entrichtete Mitgliedsbeiträge zurück.

§ 7 Ehrungen – Ehrenordnung

7.1 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft und Treue zur Behinderten-Kontaktgruppe e.V. Mindelheim - Bad Wörishofen

Eine Ehrung für langjährige Mitgliedschaft und Treue zur Behinderten-Kontaktgruppe e.V. Mindelheim - Bad Wörishofen erfolgt automatisch.

Bei der Berechnung der Vereinszugehörigkeit wird das Eintrittsjahr als volles Jahr gerechnet. Für die Ehrung kommen folgende Grade in Frage:

- a. für 10jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
Urkunde und Ehrennadel in Bronze,
- b. für 20jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
Urkunde und Ehrennadel in Silber,
- c. für 25jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
Urkunde und Ehrennadel in Gold.

7.2 Ehrungen für herausragende Leistungen und Verdienste für die Behinderten-Kontaktgruppe e.V. Mindelheim - Bad Wörishofen

Die Behinderten-Kontaktgruppe e.V. Mindelheim - Bad Wörishofen kann für herausragende Leistungen und Verdienste um den Verein Ehrungen vornehmen.



Für die Ehrung kommen folgende Grade in Frage:

- a. Urkunde und Ehrennadel in Bronze,
- b. Urkunde und Ehrennadel in Silber,
- c. Urkunde und Ehrennadel in Gold.

Diese können an Mitglieder und andere natürliche oder juristische Personen und Institutionen verliehen werden, welche sich im Besonderen um den Verein verdient gemacht haben.

Eine Mitgliedschaft oder eine Mindestmitgliedsdauer ist nicht Voraussetzung.

Über die Verleihung und den Grad der Ehrung entscheidet die Vorstandschaft durch einen einstimmigen Beschluss.

7.3 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder können durch einen einstimmigen Beschluss der Vorstandschaft ernannt werden, wenn natürliche oder juristische Personen die Ziele des Vereins in besonderer und außerordentlicher Weise unterstützt oder gefördert haben.

Eine Mitgliedschaft bei der Behinderten-Kontaktgruppe e.V. Mindelheim - Bad Wörishofen ist dafür Voraussetzung. Eine Mindestmitgliedsdauer ist nicht Voraussetzung.

Eine Ehrenmitgliedschaft gilt auf Lebenszeit.

Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft entbindet von der Beitragspflicht.

Sonstige Sonderrechte werden für Ehrenmitglieder nicht eingeräumt.

Der Status „Mitglied“ bleibt unberührt.

Eine Ehrenmitgliedschaft kann bei groben Verstößen gegen die Satzung der Behinderten-Kontaktgruppe e.V. Mindelheim - Bad Wörishofen oder wegen eines dem Ansehen der Behinderten-Kontaktgruppe e.V. Mindelheim - Bad Wörishofen schädigenden Verhaltens aberkannt werden.

Für eine Aberkennung ist ein einstimmiger Beschluss der Vorstandschaft erforderlich.

7.4 Ehrevorsitzender

Aus dem Amt ausgeschiedene Vorsitzende der Behinderten-Kontaktgruppe e.V. Mindelheim - Bad Wörishofen können durch einen einstimmigen Beschluss der Vorstandschaft der Titel „Ehrevorsitzender“ verliehen werden.

Voraussetzung ist mindestens eine Amtsperiode als amtierender Vorsitzender der Behinderten-Kontaktgruppe e.V. Mindelheim - Bad Wörishofen.

Der Titel „Ehrevorsitzender“ gilt auf Lebenszeit.

Die Verleihung des Titels „Ehrevorsitzender“ entbindet von der Beitragspflicht.

Sonstige Sonderrechte werden für „Ehrevorsitzende“ nicht eingeräumt.



Der Status „Mitglied“ bleibt unberührt.

Ehrenvorsitzende sind, soweit sie nicht ein gewähltes Mitglied der Vorstandschaft sind, kein kooptiertes Mitglied der Vorstandschaft.

Ein Stimm- und Beschlussrecht im Rahmen von Vorstandsbeschlüssen nach § 9, Abs. 9.3 dieser Satzung existiert nicht.

Der Titel „Ehrenvorsitzender“ kann bei groben Verstößen gegen die Satzung der Behinderten-Kontaktgruppe e.V. Mindelheim - Bad Wörishofen oder eines dem Ansehen der Behinderten-Kontaktgruppe e.V. Mindelheim - Bad Wörishofen schädigenden Verhaltens aberkannt werden.

Für eine Aberkennung ist ein einstimmiger Beschluss der Vorstandschaft erforderlich.

7.5 Verleihung

Ehrungen sollten in einem würdigen Rahmen auf der Mitgliederversammlung oder bei Jubiläen erfolgen.

Den zu Ehrenden ist die Überreichung einer Ehrung schriftlich anzukündigen.

Sollten Geehrte nicht an oben genannten Veranstaltungen teilnehmen können, ist die Ehrung bei einer anderen Veranstaltung vorzunehmen.

Kann eine Ehrung nicht innerhalb des laufenden Jahres vorgenommen werden, erfolgt eine Zusendung auf dem Postweg.

Ehrungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vorgenommen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand und Vorstandschaft
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand und Vorstandschaft

9.1 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und dessen Stellvertreter.

Der Vorstand und dessen Stellvertreter ist allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt.

Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsmacht Gebrauch machen.

9.2 Vorstandschaft

Die Geschäftsführung obliegt der Vorstandschaft im Sinne des § 27 BGB.



Der Vorstandschaft gehören an:

- a. Vorsitzender,
- b. stellvertretender Vorsitzender,
- c. Kassierer,
- d. Schriftführer
- e. und bis zu 5 Beisitzer.

Es besteht die Möglichkeit, dass der stellvertretende Vorsitzende Ämter wie Kassierer und Schriftführer in Personalunion ausübt.

Ist dieses der Fall, erhöht sich die Zahl der Beisitzer auf bis zu 6.

Alle Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt.

Die Amtszeit endet mit der Wahl einer neuen Vorstandschaft.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Das Wahlverfahren ist unter § 10, Abs. 10.5.1 dieser Satzung beschrieben.

9.2 Geschäftsordnung der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft gibt sich nach der Wahl innerhalb von 4 Wochen auf einer konstituierenden Vorstandssitzung (außerhalb der regelmäßigen Vorstandssitzungen) eine Geschäftsordnung mit der Verteilung von Sonderaufgaben.

Einzelaufgaben können und sollen im Sinne der Selbsthilfe und Arbeitsteilung auch an Mitgliedern vergeben werden, welche nicht der Vorstandschaft angehören.

Die Geschäftsordnung tritt durch einen einstimmigen Beschluss der Vorstandschaft in Kraft.

Nachträgliche Änderungen in der Geschäftsordnung erfordern einen einstimmigen Beschluss der Vorstandschaft.

Die Geschäftsordnung und evtl. nachträgliche Änderungen sind den Mitgliedern bekannt zu machen.

9.3 Beschlussfassung der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse auf Vorstandssitzungen zu denen alle Vorstandsmitglieder schriftlich einzuladen sind.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Vorstandssitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.



Regelmäßige Vorstandssitzungen finden 6 mal im Jahr (beginnend im Januar alle 2 Monate) statt.

Außerordentliche Vorstandssitzungen können jederzeit durch den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder auf Verlangen eines anderen Mitglieds der Vorstandschaft einberufen werden.

Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder der Vorstandschaft, darunter muss sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden, anwesend sind.

Jedes Mitglied der Vorstandschaft hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Stimmabgabe erfolgt per Akklamation.

Auf Antrag eines Mitglieds der Vorstandschaft können Beschlussfassungen im Einzelfall auch in geheimer Abstimmung erfolgen.

Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitgliedern der Vorstandschaft.

Wird bei der Beschlussfassung keine Mehrheit erreicht, gilt dieser als abgelehnt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.

Wird nach den Vorgaben dieser Satzung bei einem Beschluss Einstimmigkeit verlangt, müssen alle anwesenden Vorstandsmitglieder unisono abstimmen.

Wird bei der Beschlussfassung keine Einstimmigkeit erreicht, gilt dieser als abgelehnt.

Beschlussfassungen welche nach dieser Satzung eine Einstimmigkeit erfordern, sind in der Einladung zur Vorstandssitzung anzukündigen.

9.4 Hinzuziehung von beratenden Personen zu Vorstandssitzungen

Die Vorstandschaft kann jederzeit interne wie externe beratende Personen, welche nicht der Vorstandschaft angehören zu Vorstandssitzungen hinzuziehen und zu den entsprechenden Themen anhören.

Die Hinzuziehung externer wie interner Berater, welche nicht der Vorstandschaft angehören, sind in der Einladung zur Vorstandssitzung anzukündigen.

Nach Abhandlung des entsprechenden Themas hat die hinzugezogene beratende Person auf Aufforderung des Sitzungsleiters die Vorstandssitzung zu verlassen.

Die Hinzuziehung von beratenden Personen ist im Protokoll festzuhalten.

Ein Stimmrecht für beratenden Personen besteht nicht.

9.5 Protokollierung der Vorstandssitzungen

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu verfassen, welches den Vorstandsmitgliedern zeitnah auszuhändigen ist.



Auf Wunsch kann jedes Mitglied der Behinderten-Kontaktgruppe e.V. Mindelheim - Bad Wörishofen in die Vorstandsprotokolle Einsicht nehmen.

Über eine Einsichtnahme in die Vorstandsprotokolle entscheidet die Vorstandschaft.

Bei der Einsichtnahme muss ein Mitglied der Vorstandschaft anwesend sein.

Ein Aushändigung von Vorstandsprotokollen an die Mitglieder ist nicht vorgesehen.

9.6 Kassenführung und Kassenprüfung

Die Kassenführung obliegt dem Kassierer.

Es besteht eine Berichtspflicht des Kassierers gegenüber der Vorstandschaft auf den regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen sowie gegenüber der Mitgliederversammlung.

Die Kassenführung ist jährlich vor der Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer zu überprüfen.

Die Kassenprüfer überprüfen Kassen, Konten und Belege der Behinderten-Kontaktgruppe e.V. Mindelheim - Bad Wörishofen auf Richtigkeit und Vollständigkeit und berichten darüber auf der Mitgliederversammlung.

Dieser Kassenprüfbericht ist Voraussetzung für die Entlastung der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung.

Beide Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Ihre Amtszeit erlischt mit der Wahl von neuen Kassenprüfern. Eine Wiederwahl ist zulässig.

9.7 Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern aus der Vorstandschaft und Ausscheiden der Kassenprüfer innerhalb der gewählten Amtsperiode

Das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern und das Ausscheiden von Kassenprüfern innerhalb der gewählten Amtszeit ist jederzeit möglich.

9.7.1 Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern aus der Vorstandschaft innerhalb der gewählten Amtsperiode

Bei einem Ausscheiden des Vorsitzenden übernimmt automatisch der stellvertretende Vorsitzende das Amt des Vorsitzenden.

Das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden übernimmt in diesem Fall interimswise ein anderes Mitglied der Vorstandschaft nach einem einstimmigen Beschluss der Vorstandschaft bis zu einer Nachwahl auf der kommenden Mitgliederversammlung.

Beim Ausscheiden des stellvertretenden Vorsitzenden übernimmt das Amt ein anderes Mitglied der Vorstandschaft nach einem einstimmigen Beschluss der Vorstandschaft interimswise bis zu einer Nachwahl auf der kommenden Mitgliederversammlung.

Ebenso wird verfahren, wenn der Kassierer oder der Schriftführer ausscheiden.



Beim gleichzeitigen Ausscheiden des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist unmittelbar eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit zu veranlassen.

In diesem Fall hat die Einberufung und Leitung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gegen die Regelungen des im § 10, Abs. 10.7 dieser Satzung beschriebenen Regelungen durch das älteste Mitglied der Vorstandschaft zu erfolgen.

Beim Ausscheiden eines Beisitzers entscheidet die Vorstandschaft mit einem einstimmigen Beschluss, ob dieser auf der kommenden Mitgliederversammlung nachgewählt wird.

Beim gleichzeitigen Ausscheiden von maximal 4 Vorstandsmitgliedern ist unmittelbar eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Nachwahl bis zum Ende der Amtszeit der Vorstandschaft zu veranlassen.

Die Amtszeit von nachgewählten Mitgliedern der Vorstandschaft endet nach der offiziellen Amtsperiode der Vorstandschaft.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Das Wahlverfahren ist unter § 10, Abs. 10.5.1 dieser Satzung beschrieben.

9.7.2 Ausscheiden von Kassenprüfern innerhalb der gewählten Amtsperiode

Erfolgt das Ausscheiden eines Kassenprüfers vor einer anstehenden Kassenprüfung zur Mitgliederversammlung, kann der verbleibende Kassenprüfer ein Mitglied seines Vertrauens zur Kassenprüfung hinzuziehen.

Diese Person darf kein Mitglied der amtierenden Vorstandschaft sein.

Erfolgt das Ausscheiden beider Kassenprüfer vor einer anstehenden Kassenprüfung zur Mitgliederversammlung, hat die Vorstandschaft eine Kassenprüfung von extern zu beauftragen.

Eine Nachwahl von ausgeschiedenen Kassenprüfern muss auf der kommenden Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Amtszeit von nachgewählten Kassenprüfern endet nach der offiziellen Amtsperiode der Kassenprüfer.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Das Wahlverfahren ist unter § 10, Abs. 10.5.2 dieser Satzung beschrieben.

§ 10 Mitgliederversammlung

10.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Sie wird vom Vorsitzenden, im Vertretungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens zwei Wochen vorher, unter Angaben der Tagesordnung schriftlich einberufen.



Es müssen alle Mitglieder dazu schriftlich eingeladen werden.

Zur Mitgliederversammlung können Gäste und die Presse eingeladen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder im Vertretungsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden.

10.2 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- b. Tätigkeitsbericht über das vorangegangene Geschäftsjahr,
- c. Kassenbericht und Jahresrechnung über das vorangegangene Geschäftsjahr,
- d. Kassenprüfbericht der Kassenprüfer über das vorangegangene Geschäftsjahr,
- e. Bericht des Schriftführers über das vorangegangene Geschäftsjahr,
- f. Entlastung der Vorstandschaft,
- g. Ehrungen,
- (h.) alle 4 Jahre Neuwahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer; ggf. Nachwahl ausgeschiedener Vorstandsmitglieder oder Kassenprüfer,
- i. Wünsche, Anträge der Mitglieder.

10.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a. Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeitsberichte,
- b. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung,
- c. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
- d. Entlastung der Vorstandschaft
- e. Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer (alle 4 Jahre),
- f. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- g. die Entscheidung über Satzungsänderungen
- h. und die Entscheidung zur Auflösung des Vereins.



10.4 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nicht übertragen oder an eine andere Person delegiert werden.

Die Beschlüsse werden – mit Ausnahme der in § 11 und § 12 dieser Satzung beschlossenen Regelungen – mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss oder Antrag als abgelehnt.

10.5 Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer

10.5.1 Wahl der Vorstandschaft

Die Wahl der Vorstandschaft findet alle 4 Jahre im Rahmen der Mitgliederversammlung statt.

Die Amtszeit der Vorstandschaft beginnt unmittelbar nach einer erfolgreichen Wahl und Annahme des Amtes.

Anstehende Wahlen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden.

Zur Wahl für ein Vorstandsamt kann sich jedes Mitglied stellen oder vorgeschlagen werden.

Der Vorgeschlagene muss sich mit seiner Nominierung einverstanden erklären.

Zur Wahl der Vorstandschaft muss durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung ein Mitglied als Wahlleiter bestimmt werden, der die Wahl durchführt.

Ein Mitglied, das zur Wahl für ein Vorstandsamt nominiert ist, ist vom Amt des Wahlleiters ausgeschlossen.

Das Wahlverfahren beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Wahlleiters.

Ein Kandidat für ein Vorstandsamt gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der Stimmen für sich entscheiden kann und er die Wahl annimmt.

Sollte zwischen zwei Kandidaten für ein Amt eine Stimmgleichheit herrschen, entscheidet das Los über die Wahl.

10.5.2 Wahl der Kassenprüfer

Die Wahl der beiden Kassenprüfer verläuft analog wie die Wahl der Vorstandschaft.

Zur Wahl stehende Kassenprüfer dürfen sich nicht gleichzeitig für ein Amt in der Vorstandsamt bewerben oder ein Amt in der Vorstandschaft bekleiden.



10.6 Protokollierung der Mitgliederversammlung

Über die Mitgliederversammlung ist mit allen Beschlüssen und Wahlergebnissen eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Diese Niederschrift ist an das Amtsgericht Memmingen weiterzuleiten.

10.7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden oder im Vertretungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden jederzeit einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindesten zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Gründe und einer Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder im Vertretungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden.

Es müssen alle Mitglieder dazu schriftlich eingeladen werden.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können Gäste und die Presse eingeladen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind.

Die Leitung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder im Vertretungsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Über die außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit allen Beschlüssen eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Diese Niederschrift ist an das Amtsgericht Memmingen weiterzuleiten.

§ 11 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft.

Dazu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

Redaktionelle Änderungen oder notwendige Änderungen durch gesetzliche oder behördliche Änderungen/Neuerungen oder Änderungen/Neuerungen des Finanzamtes erfordern keinen Beschluss durch die Mitgliederversammlung.

Die geänderte Satzung ist allen Mitgliedern unmittelbar auszuhändigen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.



Sie kann von der Vorstandschaft per einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder oder von zwei Dritteln aller Mitglieder beantragt werden.

Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Caritasverband Memmingen-Unterallgäu e.V., der es im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat.

Eine andere Verwendung als zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken ist unzulässig.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. März 2019 in Kraft.

Sie ersetzt die Satzungen vom 25. Februar 1989, 21. März 2009 und 24. März 2018.